



**Richtlinien für die**

**WALDFESTSTELLUNG**

**im Kanton St.Gallen**

---

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>EINLEITUNG</b>	3
<b>HEUTIGE RECHTSGRUNDLAGE</b>	4
<b>Gesetzgebung des Bundes</b>	4
- Bundesgesetz über den Wald	4
- Verordnung über den Wald	4
<b>Gesetzgebung des Kantons St.Gallen</b>	5
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	5
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	5
- Hinweis zum Waldfeststellungsverfahren	5
<b>BEGRIFF DES WALDES</b>	6
<b>Waldgrenze / Stockgrenze</b>	6
<b>Allgemeine Entscheidungskriterien</b>	8
- Fläche	8
- Breite	9
- Alter	9
<b>Spezialfälle</b>	10
- Waldzungen	10
- Bestockungen längs Strassen und Bächen	11
<b>Nicht als Wald geltende Bestockungen</b>	12
- Gartenanlagen, Grünanlagen, Parkanlagen	12
- Christbaumkulturen	12

## **EINLEITUNG**

Wald kann sich in den verschiedensten Erscheinungsformen zeigen. Es ergeben sich daher oft Schwierigkeiten, was als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu gelten hat. Aus diesem Grund wurden Entscheidungsgrundlagen erarbeitet.

Die vorliegenden Richtlinien basieren auf den bisher angewandten Richtlinien vom 12. Juli 1995, sind jedoch an die neuen kantonalen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sowie an zwischenzeitlich gefällte Waldfeststellungsentscheide des Regierungsrates angepasst.

Diese Richtlinien sind eine verwaltungsinterne Weisung und für den Forstdienst des Kantons St.Gallen verbindlich. Dem Bürger und allen Interessierten geben sie Auskunft, nach welchen Massstäben der Forstdienst die Beurteilung einer Bestockung vornimmt.

Richtlinien sind keine Rechtssätze und deshalb für verwaltungsunabhängige Gerichte nicht verbindlich. Trotzdem halten sich diese meistens an solche Normen, da sie in der Regel Ausdruck des Wissens und der Erfahrung bewährter Fachstellen sind<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. BGE 107 I b 50ff.

---

## HEUTIGE RECHTSGRUNDLAGEN

### Gesetzgebung des Bundes

#### **Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991** Waldgesetz, WaG (SR 921.0)

##### **Art. 2** Begriff des Waldes

<sup>1</sup> Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

<sup>2</sup> Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

<sup>3</sup> Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.

<sup>4</sup> Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.

#### **Verordnung über den Wald vom 30. November 1992** Waldverordnung, WaV (SR 921.01)

##### **Art. 1** Begriff des Waldes

<sup>1</sup> Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:

- a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200–800 m<sup>2</sup>;
- b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10–12 m;
- c. Alter der Bestockung auf Einwuchsfächen: 10–20 Jahre.

<sup>2</sup> Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

##### **Art. 2** Bestockte Weiden

Bestockte Weiden (Wytweiden) sind Flächen, auf denen Waldbestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und die sowohl der Vieh- als auch der Forstwirtschaft dienen.

##### **Art. 3** Einrichtungen zur Stauhaltung und Vorgelände

<sup>1</sup> Einrichtungen zur Stauhaltung sind Bauwerke, die Wasser an seinem natürlichen Abfluss hindern und einen Rückstau verursachen.

<sup>2</sup> Als unmittelbares Vorgelände einer Einrichtung zur Stauhaltung gilt das Gelände, das luftseitig an die Einrichtung angrenzt. Es umfasst in der Regel einen Streifen von 10 m Breite.

## **Gesetzgebung des Kantons St.Gallen**

### ***Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung*** *vom 29. November 1998 (sGS 651.1)*

#### ***Begriff des Waldes***

**Art. 1.** *Die Regierung bestimmt durch Verordnung die Werte, ab denen eine bestockte Fläche als Wald gilt.*

### ***Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung*** *vom 7. Dezember 1999 (sGS 651.11)*

#### ***Wald***

**Art. 3.** *Eine bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:*

- a) *Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes:*
  - 1. *ab 800 m<sup>2</sup> in der Bauzone*
  - 2. *ab 500 m<sup>2</sup> ausserhalb der Bauzone;*
- b) *Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: ab 12 m;*
- c) *Alter der Bestockung bei einwachsenden Flächen: ab 15 Jahren.*

*Als zweckmässiger Waldsaum gilt in der Regel ein Saum von 2 m.*

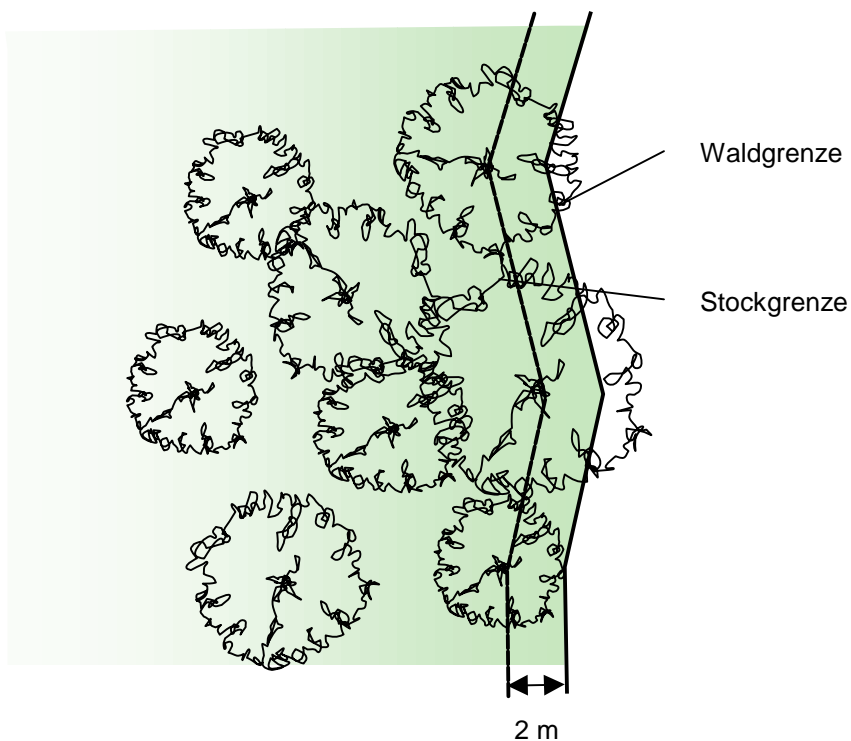
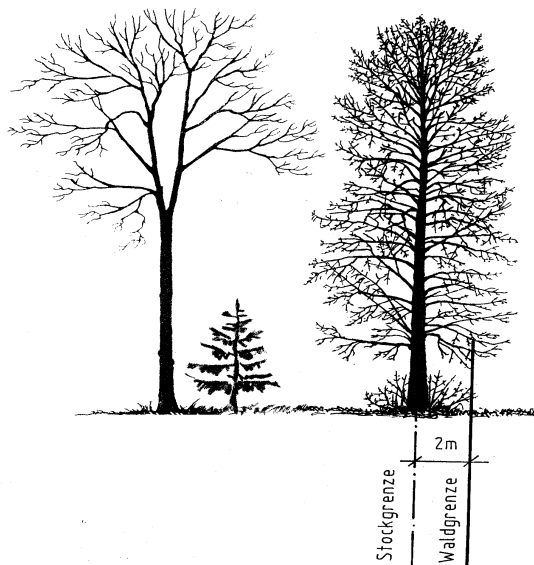
## **Hinweis zum Waldfeststellungsverfahren**

Das Waldfeststellungsverfahren ist im Detail im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) in den Artikeln 9 bis 12 geregelt.

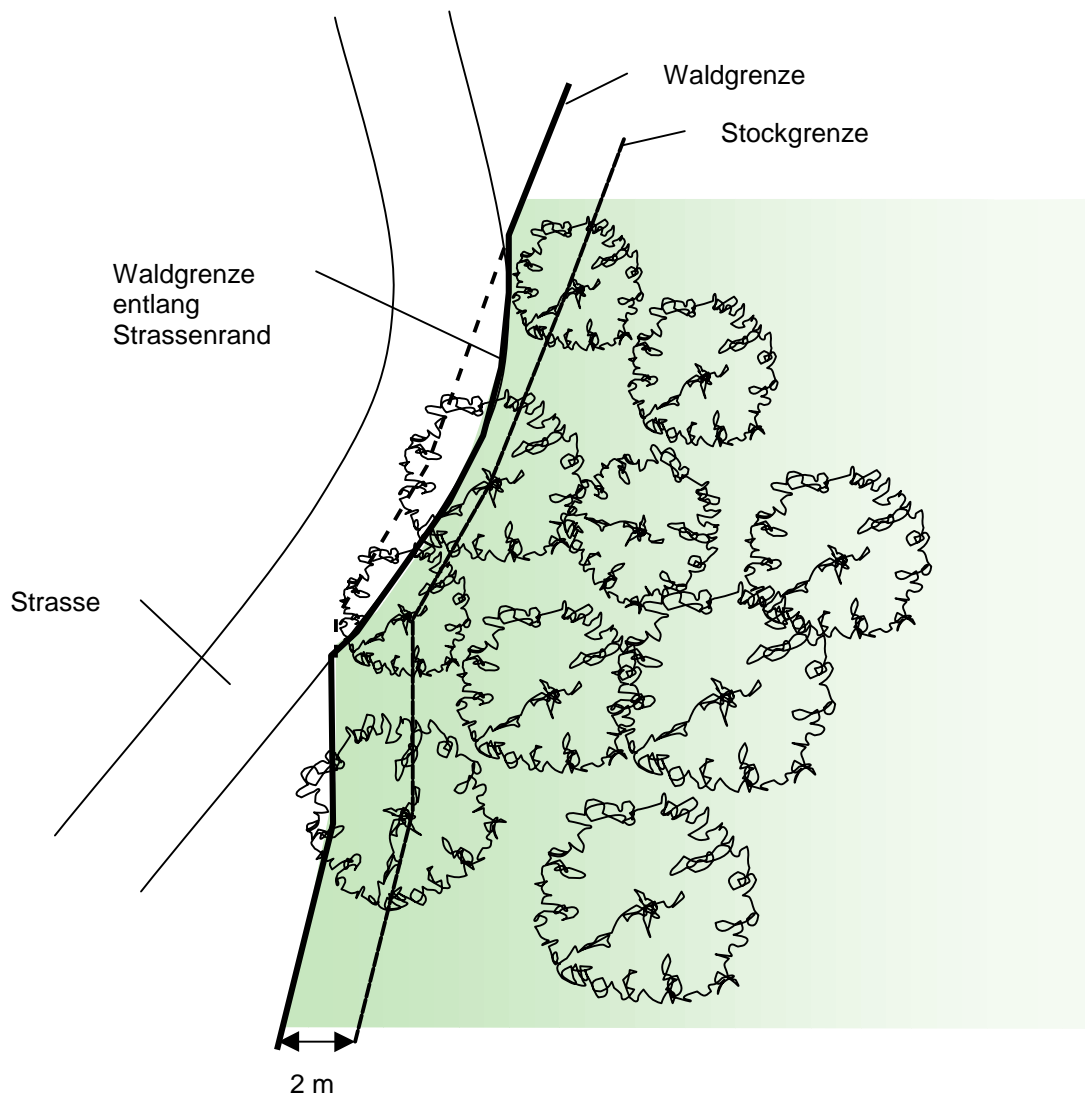
## BEGRIFF DES WALDES

### Waldgrenze / Stockgrenze

Die Waldgrenze (Waldrand, Kulturgrenze) liegt in der Regel 2 m ausserhalb der Stockgrenze. Die Stockgrenze ist die Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der Randbäume und Randsträucher. Die massgebenden Randbäume sind so zu bestimmen, dass ein möglichst gestreckter Stockgrenzenverlauf resultiert.



Liegt im Bereich der theoretischen Waldgrenze (2m ab Stockgrenze) eine andere eindeutige Abgrenzung vor (bestehende Mauer, Strasse, Parzellengrenze, usw.), so gilt diese als Begrenzung des Waldareals.



## Allgemeine Entscheidungskriterien

Damit eine Bestockung als Wald gilt, müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

Alter: mindestens 15 Jahre (für Einwuchsflächen)  
Fläche: mindestens 800 m<sup>2</sup> in der Bauzone, mindestens 500 m<sup>2</sup> ausserhalb der Bauzone  
Breite: mindestens 12 m

Die Bestockung muss vorwiegend aus einheimischen oder allgemein waldbaulich verwendeten Baum- und Straucharten bestehen. Nicht in diese Kategorie fallen also Baumarten wie:

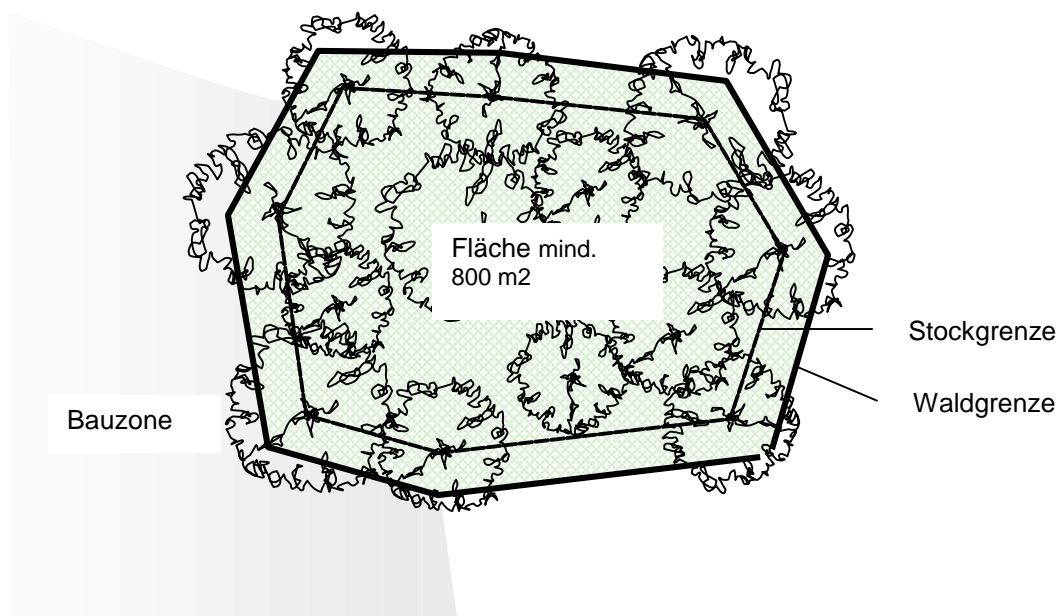
- Thuja (*Thuja spp.*)
- Rosskastanie (*Aesculus hyppocastanea*)
- Sequoia (*Sequoia spp.*)
- Ginkgo (*Ginkgo biloba*)
- Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*)
- etc.

Die Bodenvegetation sollte Waldcharakter haben.

Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald. Eine besondere Wohlfahrtswirkung kann zum Beispiel eine natürliche Bestockung entlang eines unverbauten Gewässers haben.

## Fläche

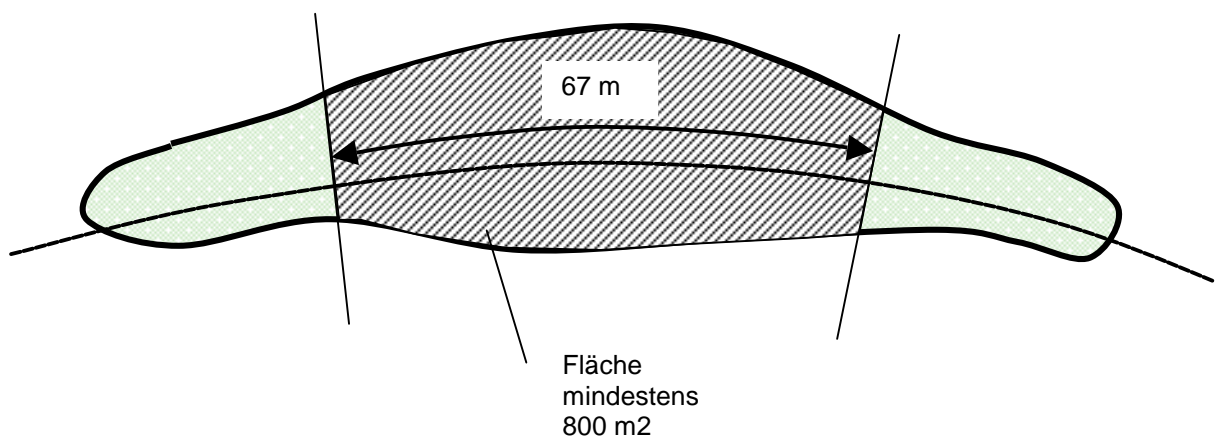
Grenzt eine Bauzone an eine Bestockung, so muss diese mindestens 800 m<sup>2</sup> gross sein, damit sie als Wald gilt. Grenzt nirgends eine Bauzone an eine Bestockung, so genügt eine Mindestfläche von 500 m<sup>2</sup> zur Qualifikation als Wald.





## Breite

In der Bauzone gelten Kleinbestockungen als Wald, wenn die Mindestwaldfläche von  $800 \text{ m}^2$  auf einer Länge von 67 m erreicht wird. Gemessen wird im Bereich der breitesten Stelle. Ausserhalb der Bauzonen gelten Kleinbestockungen als Wald, wenn die Mindestfläche von  $500 \text{ m}^2$  auf einer Länge von 42 m erreicht wird. Gemessen wird ebenfalls im Bereich der breitesten Ausdehnung. Die Längen von 67 m resp. 42 m ergeben sich aus der Division der Mindestfläche von  $800 \text{ m}^2$  resp.  $500 \text{ m}^2$  durch die Mindestbreite von 12 m.



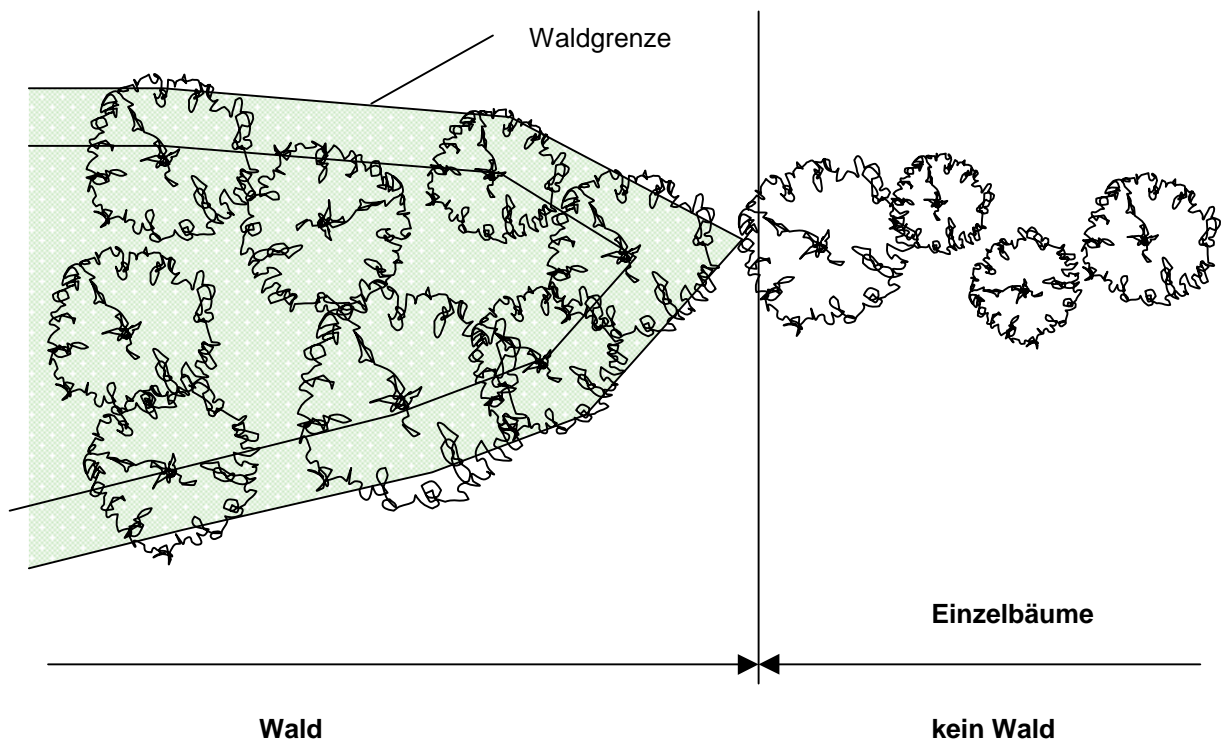
## Alter

Damit eine einwachsende bestockte Fläche als Wald gilt, muss die Bestockung ein Mindestalter von 15 Jahren erreichen. Das Alter wird anhand der prägenden Bäume bestimmt. Es ist nicht erforderlich, dass jeder Baum eines Waldes 15-jährig ist. Dies gilt auch für die Randbäume, welche die Stockgrenze bilden.

## Spezialfälle

### Waldzungen

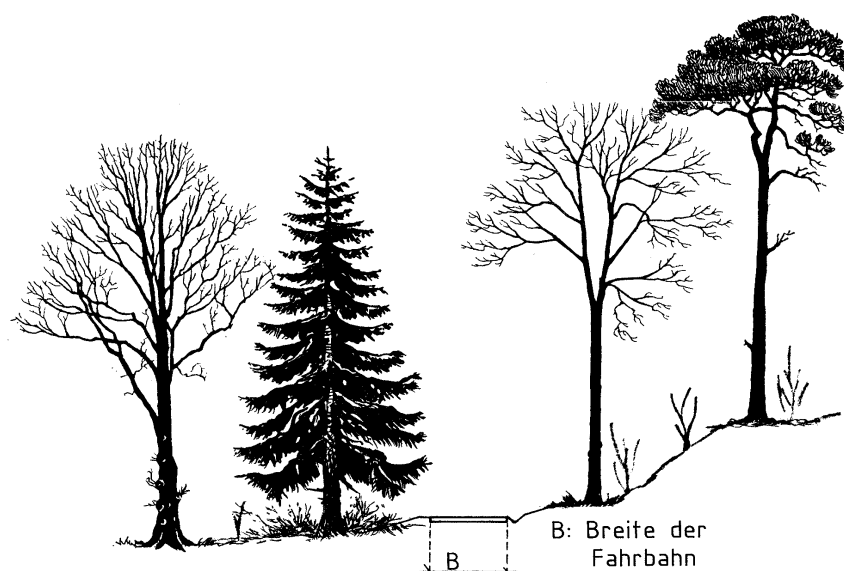
Waldzungen sind schmäler werdende Fortsätze eines grösseren Waldareals. Waldzungen gelten auch dann als Wald, wenn sie eine Breite von 12 m nicht mehr erreichen. Die Abgrenzung gegenüber einem Feldgehölz oder einer Hecke wird an natürlich gegebenen Stellen vorgenommen, z.B. wo der Wuchszusammenhang unterbrochen ist oder wo die Bestockung in eine Einzelbaumreihe übergeht.



## Bestockungen längs Strassen und Bächen

Ist die massgebliche Breite B schmäler als 4 Meter, dann werden beide Seiten als zusammenhängend betrachtet. Der Bach, bzw. die Strasse zählt zum Waldareal. Erreicht die Breite B jedoch mehr als 4 Meter, werden in der Regel beide Seiten für sich beurteilt.

Es ist zu beachten, dass Bachuferbestockungen häufig eine besondere Wohlfahrts- und / oder Schutzfunktion haben und somit die kantonalen Beurteilungskriterien nicht massgebend sind.



## **Nicht als Wald geltende Bestockungen**

In Art.2 Abs.3 des Waldgesetzes sind Bestockungen aufgezählt, welche nicht als Wald gelten. Dazu sind folgende Präzisierungen erforderlich:

### **Gartenanlagen, Grünanlagen, Parkanlagen**

Garten-, Grün- und Parkanlagen dienen überwiegend der Erholung und sind künstlich nach gärtnerischen Gesichtspunkten angelegt. In der Regel sind sie mit typischen Anlagen wie Wegen, Bänken und Gliederungselementen ausgestattet sowie mit fremdländischen Baum- und Straucharten bepflanzt. Eine natürliche Waldbodenvegetation fehlt oder ist stark beeinträchtigt.

Wird eine Garten-, Grün- oder Parkanlage nicht mehr gepflegt und bestimmungsgemäss genutzt, kann diese Anlage zu Wald im Sinne der Waldgesetzgebung werden.

### **Christbaumkulturen**

Christbaumkulturen sind ausschliesslich auf offenem Land angelegte Kulturen, welche der Produktion von Weihnachtsbäumen dienen. Sich selbst überlassen werden sie 15 Jahre nach Aufgabe der regelmässigen Christbaumnutzung forstrechtlich zu Wald.

April 2005

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN  
Der Kantonsoberförster:

*Sig. J.Trümpler*

J. Trümpler